



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

03. Jahrgang

Freitag, den 06. April 2018

Nr. 05/2018

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Baruth/Mark Seite 2

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Baruth/Mark Seite 2

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung und ortsübliche Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2017 in der Stadt Baruth/ Mark Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung bzgl. des Grundstücks in der Gemarkung Klasdorf, Flur 5, Flurstück 103..... Seite 3

Bekanntmachung des Ergebnisses der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung - Gemarkung Radeland, Flur 4, Flurstück 537 Seite 4

Bekanntmachung des Beschlusses der Jagdgenossenschaft Baruth/ Klein Ziescht über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2017/2018..... Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 26.04.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 17.04.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 12.04.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 07.05.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**
am 24.05.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung vom 22.03.2018** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 18/005** Beschluss zur Benennung der Straße im Bebauungsplangebiet „Am Heideweg“ als „Muruner Straße“
- VV 18/016** Deklaratorischer Beschluss zur Neubesetzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur durch die Stadtverordnete Alexandra Flach anstelle des bisherigen Mitgliedes Karsten Wittke, zum Stellvertreter wird Herr Tilo Kannegießer berufen
- VV 18/017** Deklaratorischer Beschluss zur Neubesetzung des Werksausschusses durch den Stadtverordneten Daniel Schacht anstelle des bisherigen Mitgliedes Karsten Wittke, zur Stellvertreterin wird Frau Alexandra von Lochow berufen

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 26.03.2018



gez. Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Baruth/Mark am Sonntag, dem 27.05.2018

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28.03.2018 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wurde bestätigt.

Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschlagsträger

**Name des Wahlvorschlagsträgers:
Einzelkandidat Peter Ilk**

Kennbuchstabe: I
 Familienname, Vornamen: Ilk, Peter,
 Beruf oder Tätigkeit: Bürgermeister
 Anschrift: Klasdorfer Straße 11,
 15837 Baruth/Mark
 Geburtsjahr: 26.01.1964

Baruth/Mark, den 29.03.2018

gez. Linke
Wahlleiter

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Baruth/Mark am Sonntag, 27.05.2018

1. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 07.05.2018 bis 11.05.2018 bei der Stadt Baruth/Mark-Bürgerbüro-Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

| | |
|------------|---|
| Montag | in der Zeit von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr |
| Dienstag | in der Zeit von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr |
| Mittwoch | in der Zeit von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr |
| Donnerstag | in der Zeit von 07.30 Uhr bis 18.30 Uhr |
| Freitag | in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr |

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum 11.05.2018, bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 06.05.2018 eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am 12.05.2018 bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde

gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Bis zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 18.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel für die Wahl,
- einen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlleiters,
- ein Merkblatt.

8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelschlag die Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9. Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen. Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Baruth/Mark, den 29.03.2018

gez. Linke
Wahlleiter

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Auslegung der Bodenrichtwerte für die Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2017

Gemäß § 12 Abs. 2 der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBl. II/ 10, Nr.27) wird hiermit die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2017 des Gutachterausschusses im Landkreis Teltow- Fläming für die Stadt Baruth/Mark ortsüblich bekannt gemacht.

Die Liste der ortsüblichen Bodenrichtwerte sowie die dazugehörigen Erläuterungen für baureifes Land liegen

vom 09.04.2018 bis einschließlich dem 09.05.2018

in der Stadt Baruth/Mark - Bürgerbüro -, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Dienstzeiten öffentlich aus. Außerhalb dieser Zeit kann gemäß § 196 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangt werden. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses hat ihren Sitz beim Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde.

Hinweis: Die Offenlegung der Bodenrichtwerte für baureifes Land und für land- und forstwirtschaftliche Flächen erfolgt in Listenform. Im Internet werden die Bodenrichtwerte unter **BORIS Land Brandenburg** durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) zur Ansicht bereitgestellt. Bitte beachten Sie, dass der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Teltow- Fläming die Umstellung des beitragsrechtlichen Erschließungszustandes der Bodenrichtwerte für Wohn- und Mischbauflächen sowie Gewerbebauflächen von **erschließungsbetragsfrei nach BauGB (ebf) auf erschließungsbetragsfrei nach BauGB und KAG** (ohne Ausweisung in der Darstellung) zum Stichtag 31.12.2017 beschlossen hat.

gez. Anett Thätner
Vorsitzende des Gutachterausschusses

Dipl.-Ing. Thomas Liebig
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Brandenburg



Dipl.-Ing. Thomas Liebig, Fr.-Ebert-Straße 31, D-14548 Schwielowsee

Erben nach
Rositha Pötzscheck (geb. Prost)
Poststraße 23
15755 Teupitz

Friedrich-Ebert-Straße 31
14548 Schwielowsee OT Caputh

Telefon 033 209 / 70 7 26
Fax 033 209 / 70 7 27
E-mail info@vb-liebig-lemke.de
Web www.vb-liebig-lemke.de
Ust-IdNr. DE 30 44 56 900

Mein Zeichen: 15024 Datum: 13.03.2018
Betr. Gemarkung: Klasdorf (4837) Flur:5 Flurstück: 103

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmten Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern unter o.g. Telefon-Nummer zur Verfügung.

Mitfreundlichen Grüßen
ÖbVi Dipl.-Ing. Thomas Liebig
Dipl.-Ing. Bodo Stein

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Heinrich - Hertz - Str. 10

17268 Templin

Vermessung-B.Stein@t-online.de

Telefon: (03987) 20690

Telefax: (03987) 206921

Mein Schreiben vom

Mein Zeichen 17095

Datum 08.03.2018

Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung*) von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des/der*) Flurstücks(e)*) 537 (Flur 4) Gemarkung Radeland, Gemeinde Baruth sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 05.02. bis 19.02.2018 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkung*) unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2*) des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung

- das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.
- die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en*) können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben. Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en sind bei (**s. oben-Anschrift der Vermessungsstelle**) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung*) erfolgt bei der Vermessungsstelle (Anschrift s. oben - Ort der Offenlegung)

in der Zeit vom 06.04.2018 bis 07.05.2018

*) Nichtzutreffendes streichen

Bekanntmachung des Beschlusses der Jagdgenossenschaft Baruth/ Klein Ziescht über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2017/2018

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Baruth/Klein Ziescht hat in ihrer Sitzung am 20.03.2018 u.a. den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„7. Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaftsversammlung Baruth/ Klein Ziescht beschließt, den Reinertrag für das Jagdjahr 2017/2018 auf 3,00 €/ha festzusetzen.“

Baruth/Mark, den 29.03.2018

gez. P. Ilk

Notjagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Baruth/ Klein Ziescht

Hinweis: Soweit noch nicht geschehen, werden alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“ gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf aufgefordert, ihre Kontoverbindung an die nachfolgend genannte Adresse zu übersenden, damit der Reinertrag zeitnah ausgekehrt werden kann:

**Stadt Baruth/Mark
Hauptamt - Herr Linke -
Ernst- Thälmann- Platz 4
15837 Baruth/Mark**

Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de,

Tel.: 033704 - 972 23

- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de,

Tel.: 033704 - 972 26

- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407,

Fax 033745 / 50 812

Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.

- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Aboppreis von 27,60 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist
der 10.04.18, Erscheinung: 20.04.18**